

LEXIKON

04/2011

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Gewährleistung – Änderung der Rechtslage erforderlich? / Seite 1
- Legalservitut für Vermessungsarbeiten / Seite 2
- OGH zu den „Regeln der Technik“ und „ÖNORMEN“ / Ersatz für seelisches Leid / Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 / Erstes österreichisches Weltraumgesetz / Bauzeitplan und Pönalvereinbarungen / Seite 3
- 200 Jahre ABGB / Inside KCP / Seite 4

Gewährleistung – Änderung der Rechtslage erforderlich?



Dr. Stephan Moser, LL. B.
Strukturierung und Beratung
von Familienunternehmen

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Gesellschaftsrecht
- Steirisches Jagdrecht
- Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Jüngst setzte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Auslegung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 99/44/EG) auseinander. Er kam dabei überraschend zu einem Ergebnis, das mit der derzeitigen Rechtslage in Österreich nicht in Einklang zu bringen ist.

Rechtslage in Österreich bei Sachmängeln

Der Käufer kann primär Verbesserung (Beseitigung des Mangels) oder den Austausch der Sache verlangen. Dies muss in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Käufer erfolgen.

Sind aber sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für

den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Übernehmer das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung (§ 932 Abs 4 ABGB).

Mit dieser Bestimmung sollte die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie der EU (RL 99/44/EG) umgesetzt werden.

Davon unberührt bleibt der Verkäufer schadensersatzpflichtig, wenn er nicht in der Lage ist zu beweisen, dass ihn an der Mangelhaftigkeit kein Verschulden trifft.

Entscheidung des EuGH

In einem vor kurzen entschiedenen Fall vertrat der EuGH folgende Auffassung (EuGH 16.06.2011, C-65/09 – siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62009CJ0065:DE:HTML>):

Zwei Parteien hatten in Deutschland einen Kaufvertrag über polierte Bodenfliesen geschlossen. Nachdem der Käufer bereits zwei Drittel der Fliesen hatte verlegen lassen, stellte er an der Ober-

fläche eine Schattierung fest. Mit seiner Klage forderte er die Lieferung von mangelfreien Fliesen sowie die Zahlung der Kosten für Ein- und Ausbau der mangelhaften Fliesen. Diese Kosten betragen fast das Fünffache des Kaufpreises für die Fliesen.

Der EuGH war der Meinung, dass die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes der gelieferten Ware ein zentrales Kriterium der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie sei. Es bestünde daher auch kein Zweifel darüber, dass die Behebung des Mangels (Verbesserung) stets in der Situation vorgenommen werden müsse, in der sich das Verbrauchsgut befände. Bei der Verbesserung habe somit der Käufer nicht die Kosten für den Ausbau und Neueinbau zu tragen.

Dies sieht der EuGH jedenfalls nicht als ein ungerechtes Ergebnis an: Trifft beide Vertragsparteien am Mangel des Verbrauchsguts kein Verschulden, so habe der Verbraucher seinen Teil des Vertrages durch Bezahlung des Kaufpreises bereits erfüllt, während der Verkäufer >>>

aufgrund der vertragswidrigen Beschaffenheit der Ware seiner Pflicht nicht nachgekommen sei.

Konsequenzen für Österreich?

Die oben zitierte Bestimmung des § 932 Abs 4 ABGB ist daher aufgrund dieser Entscheidung des EuGH nicht richtlinienkonform umgesetzt. Daher erscheint zunächst der österreichische Gesetzgeber gefordert, die einschlägige Bestimmung des § 932 ABGB richtlinienkonform zu novellieren.

Fraglich ist, was inzwischen rechtens ist. Können österreichische Gerichte die Auffassung des EuGH negieren und damit Urteile fällen, die im Widerspruch zum EU-Recht stehen? Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst die Pflicht der nationalen Gerichte zur richtlinienkonformen Interpretation

nicht nur die Auslegung. Es sind vielmehr sämtliche innerstaatlichen Methoden der Rechtsfindung auszuschöpfen, wozu auch die Rechtsfortbildung gehört.

Konsequenz wäre, dass die Gerichte bei ihren Entscheidungen – richtlinienkonform – den Satzteil „oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden“ in § 932 Abs 4 ABGB nicht berücksichtigen und somit dem EuGH folgen.

Es bleibt also abzuwarten, wie sich die österreichischen Gerichte und der österreichische Gesetzgeber auf diese Situation einstellen, es drohen jedoch in solchen Fällen erhebliche Konsequenzen für den Lieferanten, die finanziell ein Mehrfaches des Wertes des Grundgeschäftes ausmachen können. ISM

Legalservitut für Vermessungsarbeiten



Dr. Gerhard Braumüller
Wasserrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Umweltrecht
- Verwaltungsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Das Vermessungsgesetz (§ 43) begründet besondere Rechte für Vermessungsbefugte, so auch für Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen. Fremde Grundstücke dürfen betreten und befahren werden, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen dürfen im notwendigen Umfang beseitigt werden, Vermessungszeichen und Grenzzeichen dürfen angebracht werden.

Wesentlicher Inhalt des § 43 VermG

Nach § 43 VermG mit der Überschrift „Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte“ dürfen ua Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, zur Durchführung von vermessungstechnischen Arbeiten (1.) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, befahren (2.) einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang beseitigen und (3.) alle erforderlichen Vermessungszeichen vorübergehend und Grenzzeichen anbringen. Bei Ausübung dieser Befugnisse sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

Damit wird eine „Legalservitut“ im Sinne des § 364 Abs 1 ABGB begründet. Wird der, der dieses Recht in Anspruch nimmt, vom Grundeigentümer mit einer Eigentumsfreiheitsklage belangt, kann er ihm die aus § 43 VermG resultierenden Duldungspflichten entgegenhalten. Damit hat sich der Oberste Gerichtshof vor kurzem – soweit ersichtlich – erstmals näher beschäftigt (OGH 13.04.2011, 3 Ob 23/11w, vgl www.ris.bka.gv.at/jus):

Der Sachverhalt

Der beklagte Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen fuhr mit zwei seiner Mitarbeiter zu einer Kreuzung, um Vorbereitungen für am folgenden Tag geplante Vermessungsarbeiten durchzuführen. Dabei wurde das Fahrzeug des Beklagten auf einem privaten Grundstück angrenzend an die öffentliche Straße in einem Bereich abgestellt, der teilweise asphaltiert und geschottert ist. Vom klagenden Grundeigentümer wird es regelmäßig zum Abstellen eines Busses benutzt. Nach einigen Minuten bemerkte dieser das auf seinem Grundstück abgestellte Fahrzeug des Beklagten. Über seine Frage wurde ihm von einem Mitarbeiter des Beklagten mitgeteilt, er sei beim Vermessen und suche Fixpunkte. Der Grundeigentümer forderte ihn daraufhin auf, sein Grundstück zu verlassen und den PKW zu entfernen, was umgehend geschah.

Dennoch verlangte der Kläger, letztlich erfolglos, dass dem Beklagten das Abstellen von Fahrzeugen auf seinem Grundstück verboten wird.

Die Entscheidung des OGH

Der OGH stellte zunächst klar, dass trotz des öffentlich rechtlichen Bezuges (auch § 58 des Tiroler Straßengesetzes war von Bedeutung) der Rechtsweg für die Eigentumsfreiheitsklage des Grundeigentümers zulässig ist.

§ 43 VermG diene der Sicherung der reibungslosen und raschen Abwicklung von Vermessungsarbeiten, ohne von jedem einzelnen betroffenen Grundeigentümer oder sonst Berechtigten zuvor eine Zustimmung einholen zu müssen. Die Rechtsausübung müsse für die zweckmäßige Durchführung von Vermessungsarbeiten erforderlich sein.

Damit sei ein strenger Maßstab zur Beurteilung der Notwendigkeit anzulegen, der unnötige Eigentumseingriffe verhindere. Für die konkrete Ausführung der Arbeiten werde dennoch ein gewisser Spielraum eingeräumt, der es zulässt, auch legitime Interessen des Vermessenden, zB Aspekte der Zeitersparnis, zu berücksichtigen.

Das betreffe vor allem den Einsatz von Fahrzeugen, weil damit die raschere Erreichbarkeit der jeweiligen Arbeitsorte und die Möglichkeit gesichert ist, damit auch nur allenfalls benötigte Werkzeuge und Geräte ständig vor Ort zur Verfügung zu haben – ohnehin nur soweit es die Benützungsverhältnisse erlauben.

Nicht erforderlich sei es, dass das vom Vermessenden benutzte Grundstück selbst von den Vermessungsarbeiten betroffen ist.

Mit Begriff „Befahren“ sei auch das Anhalten, Austeigen und Ausladen, aber auch das Abstellen eines Fahrzeuges während der (möglicherweise auch länger dauernden) Durchführung von Vermessungsarbeiten gemeint. Es dürfen allerdings durch das „Befahren“ in diesem Sinne weder Beeinträchtigungen (zB durch das Verstellen einer Garagenausfahrt) noch Schäden (zB Zerstörung des Bodenbewuchses) entstehen, was eine Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse und sonstigen Umstände in der Umgebung erfordert.

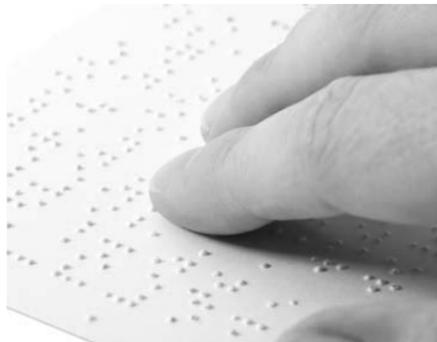
Auch Vorarbeiten für die eigentliche Vermessungstätigkeit fallen nach Meinung des OGH unter den Begriff „vermessungstechnische Arbeit“. Darauf, ob sämtliche Arbeiten in einem Zug oder getrennt an verschiedenen Tagen bewerkstelligt werden, kommt es dagegen nicht an.

Damit war im konkreten Fall die Klage des Grundeigentümers abzuweisen: Wie festgestellt, benötigt man zum Aufsuchen eines Fixpunktes eventuell einen Pickel, eine Schaufel oder auch einen Metallsucher, sodass es notwendig war, diese zur Verfügung zu haben, womit auch das Fahrzeug des Vermessers, in dem diese Ausrüstung nach seinen Angaben transportiert wurde, am Grundstück des Klägers abgestellt werden durfte. Ob die Werkzeuge schließlich tatsächlich benötigt wurden oder nicht, war nach Auffassung des OGH nicht von Bedeutung. IGB

Ersatz für seelisches Leid

von Dr. Hans Radl

Gemäß § 1325 ABGB hat derjenige, der einen anderen am Körper verletzt, dem Opfer über Verlangen ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen. Schmerzen weisen eine körperliche und eine seelische Komponente auf, wobei die Judikatur in der Vergangenheit den seelischen Schmerzen nach verbreiteter Ansicht eine zu geringe Bedeutung beigemessen hat.



OGH zu den „Regeln der Technik“ und „ÖNORMEN“

von Dr. Helmut Cronenberg

Folgender Fall gab dem OGH kürzlich Gelegenheit, sich mit den „Regeln der Technik“ und der Geltung von Ö-Normen zu befassen (vgl OGH 22.06.2010, 10 Ob 24/09s – www.ris.bka.gv.at/jus):

Die Erwerber von Wohnungen in einer Reihenhausanlage beanstandeten den Schallschutz, der zwar der NÖ Bautechnikverordnung, hinsichtlich des Luftschalls aber nicht der ÖNORM B 8115-2, die höhere Standards verlangt, entsprach. Der beklagte Bauträger verwies auf die NÖ-BTV und bestritt einen Mangel. Der Bauträgervertrag enthielt keine Konkretisierung der Schallschutzwerte. Die Untergerichte hatten die Klage abgewiesen, da die NÖ BTV die ÖNORM verdränge. Der OGH hob die Urteile mit folgender Begründung auf:

Wenn ein Vertrag keine ausdrückliche Festlegung enthält, ist die Absicht der Parteien zu erforschen und dieser im Zweifel die Übung des redlichen Verkehrs zu unterstellen. Die „Regeln der Technik“ sind die allgemein gebräuchliche Vorgangsweise und gelten daher als Übung des Verkehrs. ÖNORMEN sind ohne Vereinbarung nicht verbindlich. Sie sind mit den „Regeln der Technik“ auch nicht kongruent, da sie hinter diesen zurückbleiben können. Wenn sie aber allgemein angewendet werden, können sie die „Regeln“ wiedergeben. Als Tatfrage ist dies von Sachverständigen zu beurteilen. Unter der Voraussetzung der allgemeinen Übung wäre im Anlassfall daher die ÖNORM B 8115-2 Vertragsinhalt und neben der NÖ BTV anzuwenden. IHC

In seiner Entscheidung vom 24.08.2011, 3 Ob 128/11 m hatte sich der OGH (vgl www.ris.bka.gv.at/jus) mit der Höhe des Schmerzensgeldes (hier im Fall einer Erblindung durch einen ärztlichen Kunstfehler) befasst und ist darin explizit der Tendenz der österreichischen Gerichte beigetreten, die in den letzten Jahren bei körperlichen Dauerfolgen die Komponente des psychischen Leids stärker als früher in den Vordergrund gerückt haben.

Das ist vor allem in Fällen von Bedeutung, in denen körperliche Schmerzen nicht oder nicht mehr vorliegen, wie dies beispielsweise bei einer Erblindung oder beim Verlust des Geschmacksinns zutrifft. Im konkreten Fall hat der OGH dem Kläger, der den Verlust des Sehvermögens praktisch von Geburt an zu erleiden hatte, ein Schmerzensgeld in Höhe von € 150.000,00 zugesprochen und dies insbesondere mit den psychischen Beeinträchtigungen der Lebensperspektive des Betroffenen begründet. IHR

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011

von Dr. Stephan Moser

Mit 01.08.2011 ist das im heurigen Sommer beschlossene Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (BGBl I 2011/53 – siehe www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Auth) großteils in Kraft getreten.

Neben der bekannten Umstellung auf Namensaktien bringt es einige Änderungen im Umgründungsrecht:

- Bei Verschmelzungen oder Spaltungen einer AG können Berichte des Aufsichtsrats entfallen.
- Verschmelzungs- und Spaltungspläne können in die Ediktsdatei aufgenommen werden.
- Bei „Up stream Verschmelzungen“ können Berichte des Vorstands oder der Verschmelzungsprüfer entfallen.
- Gläubiger können ihre Ansprüche auf Sicherheitsleistung gerichtlich durchsetzen.
- Bei börsennotierten AGs ist die Internetadresse und der Umstand der Börsennotierung im Firmenbuch einzutragen. ISM

Erstes österreichisches Weltraumgesetz

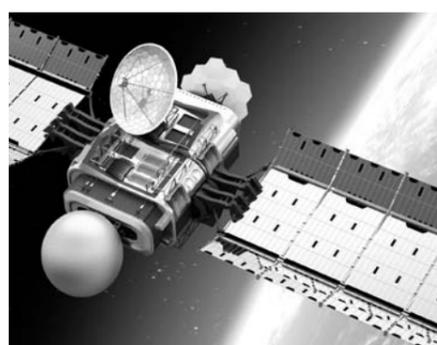
von Dr. Gerhard Braumüller

Demnächst wird es vermutlich ein erstes österreichisches Weltraumgesetz geben. Kürzlich wurde dem Nationalrat eine Regierungsvorlage dazu vorgelegt (vgl http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01466/index.shtml).

Das Gesetz soll die Genehmigung und Überwachung nicht-staatlicher Weltraumaktivitäten regeln. Notwendig wird es aufgrund des bevorstehenden Starts von zwei österreichischen Forschungssatelliten, „TUGSAT 1“ und „UniBRITE“. Der Start soll von Indien aus erfolgen, Österreich wird damit Startstaat und hat daher völkerrechtliche Verpflichtungen umzusetzen.

(Österreichische) „Weltraumaktivitäten“ werden damit genehmigungspflichtig, ein Weltraumregister für „Weltraumgegenstände“ wird beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu führen sein, ein in dieses Register eingetragener Weltraumgegenstand soll auch während seiner Anwesenheit im Weltraum oder auf einem Himmelskörper der Jurisdiktion und Kontrolle Österreichs unterliegen.

Mit dem Weltraumgesetz werden auch für eventuelle Schadensfälle und daraus entstehende Haftungen durch österreichische Weltraumgegenstände Rückgriffsansprüche für den Bund statuiert; sie mögen „totes Recht“ werden. IGB



Bauzeitplan und Pönalvereinbarungen

von Mag. Philipp Casper

In der baurechtlichen Praxis sorgen regelmäßig Pönalen für Diskussionen, die der Auftraggeber infolge Verzug bei der Bauleistung vom Auftragnehmer fordert. Auftragnehmer wenden dagegen bisweilen erfolgreich ein, aufgrund von durch den Auftraggeber selbst zu verantwortender Verzögerungen nicht mehr an den Bauzeitplan und an die damit verknüpfte Pönalregelung gebunden zu sein.



Der OGH entschied mehrfach (vgl zuletzt die Entscheidung vom 22.09.2010, 6 Ob 177/10p – www.ris.bka.gv.at/jus), dass eine Pönalvereinbarung obsolet ist, wenn eine vom Auftraggeber selbst zu vertretende Verzögerung unüblich lange dauert. Führen also die nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstände dazu, dass der Bauzeitplan über den Haufen geworfen wird, dann müssen sich die Parteien nach nunmehr gefestigter Judikatur nicht mehr an die Pönalvereinbarung gebunden erachten.

Bleibt es hingegen bei üblichen, überschaubaren und kurzfristigen Verzögerungen, so werden die vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen lediglich entsprechend verlängert. Die Pönalvereinbarung sichert dann die Einhaltung der entsprechend verschobenen Termine. IPC

200 Jahre ABGB

von Dr. Volker Mogel

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB – siehe auch bei Tipps & Links in diesem Lexikon), das zentrale Gesetz des österreichischen Zivilrechtes, feiert seinen 200. Geburtstag.

Das ABGB wurde mit kaiserlichem Patent vom 01.06.1811 kundgemacht. Es trat am 01.01.1812 in Kraft und ist das zweitälteste noch geltende Zivilgesetzbuch Europas. Nur der in Frankreich beginnend mit dem Jahr

1804 bis heute in Geltung stehende Code Civil erweist sich (relativ knapp) als langlebiger.

Mehr als die Hälfte der 1502 Paragraphen des ursprünglichen ABGB sind heute noch in Kraft. Umfassende Änderungen brachten die drei Teilnovellen aus den Jahren 1914, 1915 und 1916. Novellierungen der jüngsten Zeit betreffen vor allem das Familienrecht, das Gewährleistungsrecht und das Nachbarrecht. IVM



<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>

Wer das nun schon mehr 200 Jahre alte und fast 200 Jahre lang geltende ABGB (siehe den Beitrag von Dr. Mogel dazu nebenan) in seiner heutigen Fassung studieren möchte, kann dessen geltenden Text unentgeltlich dem Rechtsinformationssystem des Bundes entnehmen. Dort können auch aktuelle und historische – wenn auch unverbindliche – Fassungen aller anderen österreichischen Gesetze eingesehen werden.



<http://www.austrian-standards.at/>

Apropos Normen (siehe den Beitrag den Dr. Cronenberg auf Seite 3): Wer mehr über Normen erfahren will, ist beim Austrian Standards Institute (früher Österreichisches Normungsinstitut) richtig: Dabei handelt es sich um eine neutrale und unabhängige Dienstleistungsorganisation, die als gemeinnütziger privater Verein die Plattform für die Entwicklung von Normen, Standards und Regelwerken bereitstellt.

Inside KCP



Selten aber doch ist es gestattet, über anwaltliche Tätigkeit zu berichten. In diesem Fall trifft das zu:

Ein Team von Kaan Cronenberg & Partner unter Führung von Dr. Stephan Moser beriet Leder & Schuh in Zusammenarbeit mit einem Team von BDO unter

der Leitung von Dr. Christian Ludwig bei dem kürzlich erfolgreich vollzogenen Kauf von Stiefelkönig.

Stiefelkönig mit 66 Stores und 645 Mitarbeitern wurde damit neben Corti, Dominici, Humanic, Jello und Shoe4You eine weitere Vertriebslinie

der Leder & Schuh Gruppe, einem der größten Schuhhandelsunternehmen Europas.

Die Verkäuferseite (BAWAG PSK) wurde von bvp Hügel beraten, die auch die kartellrechtliche Abwicklung für beide Seiten übernahm.

Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse office@kcp.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, office@kcp.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlhofer, shutterstock (Shawn Hempel, lexaarts, Andres, EmiliaU), Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

